

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags festgesetzt wird (Oö. Wohnbauförderungsbeitragsgesetz)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Zur Stärkung der Steuerautonomie der Länder sieht § 16 Abs. 1 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) vor, dass der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe ist. Gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes, BGBl. I Nr. 144/2017, steht den Ländern die Regelungskompetenz hinsichtlich der Höhe dieses Beitrags zu.

Ziel des vorliegenden Landesgesetzes ist die Festlegung der Höhe des einheitlichen Tarifs für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie für Dienstgeberinnen und Dienstgeber. Auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgabe besteht die Verpflichtung, diese tarifliche Einheitlichkeit für alle Abgabepflichtigen vorzusehen sowie keine unterjährigen oder rückwirkenden Tarifänderungen vorzunehmen.

Mit diesem Landesgesetz wird sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der Regelungen des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes auch über das Jahr 2018 hinaus weiterhin Landeseinnahmen erzielt werden können.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) in Verbindung mit dem auf § 7 Abs. 3 gestützten § 21 FAG 2017 und den Bestimmungen des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes, insbesondere dessen § 2 Abs. 2.

Konkret ist im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage Folgendes näher auszuführen:

- Grundsätzlich werden Abgaben, die finanzausgleichsrechtlich als Landes(Gemeinde)abgaben festgelegt werden, durch die Landesgesetzgebung geregelt (§ 8 Abs. 1 F-VG 1948). Die Bundesgesetzgebung kann die Überlassung dieser Abgaben allerdings davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze dem Bund vorbehalten bleibt (§ 7 Abs. 3 F-VG 1948).
- Von der Ermächtigung des § 7 Abs. 3 F-VG 1948 hat der Bundesgesetzgeber grundsätzlich im § 21 FAG 2017 Gebrauch gemacht, der in Übereinstimmung mit dem Paktum zum Finanzausgleich 2017 festlegt, dass für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung des Wohnbauförderungsbeitrags (§ 16 Abs. 1 Z 3 FAG 2017) die Landesgesetzgebung (nur insoweit) zuständig ist, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- Dem bundesgesetzlichen Vorbehalt des § 21 FAG 2017 wird durch das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes Rechnung getragen. Dieses Bundesgesetz regelt - in Übereinstimmung mit dem Paktum zum Finanzausgleich 2017 - die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrags umfassend und überlässt der Landesgesetzgebung nur die Höhe des Tarifs (vgl. § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes).
- Der vorliegende Landesgesetzentwurf soll - ebenfalls entsprechend dem Paktum zum Finanzausgleich 2017 - an die Bestimmungen des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes anknüpfen. Da dieses Bundesgesetz erst am 18. Oktober 2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, war es aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, die landesgesetzliche Festlegung der Höhe des Tarifs ab dem Jahr 2018 noch im Jahr 2017 vorzunehmen, zumal nach der Beschlussfassung über ein solches Landesgesetz und vor seiner Kundmachung noch das Konsultationsverfahren nach § 9 F-VG 1948 durchgeführt werden muss. In vollem Bewusstsein dieser besonderen zeitlichen Umstände hat der Bundesgesetzgeber im § 10 Abs. 2 seines Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 allerdings ohnehin eine subsidiäre Bestimmung für die Höhe des Tarifs für den Fall vorgesehen, dass ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung trifft. Das vorliegende Landesgesetz beschränkt sich daher auf die Festlegung der Höhe des Tarifs ab dem Jahr 2019 und schreibt vollinhaltlich die bundesgesetzliche Regelung des § 10 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes fort.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden unmittelbar weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Die nachfolgend angeführten Mehraufwendungen sind grundsätzlich keine unmittelbare Folge des vorliegenden Landesgesetzes, sondern durch die bundesgesetzliche Regelung des Wohnbauförderungsbeitrags bedingt.

Ein gewisser administrativer Mehraufwand ergibt sich infolge der Vereinnahmung der Wohnbauförderungsbeiträge.

Weiters wird die Einforderung von Verzugszinsen im Fall verspäteter Abfuhr der Beiträge nötig sein. Dies trifft jedoch nur bei einem Verzug des unmittelbar zur Abfuhr an das Land Verpflichteten und somit im Wesentlichen bei den Trägern der sozialen Kranken- oder Pensionsversicherung, nicht jedoch gegenüber den Dienstgeberinnen und Dienstgebern zu.

Die zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung werden voraussichtlich ohne zusätzliche Personalressourcen zu bewältigen sein.

Bei voraussichtlich seltenen Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit den Verzugszinsen bei verspäteter Abfuhr an das Land ergibt sich aus Artikel 131 B-VG die Zuständigkeit des Oö. Landesverwaltungsgerichts und damit auch dort ein möglicher geringfügiger Mehraufwand gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen sind aufkommensneutral und bringen keine erhöhte finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

Dieser Gesetzentwurf, der eine Landesabgabe zum Gegenstand hat, ist gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Finanzausgleichspartner haben sich im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 darauf geeinigt, den Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung 1. Jänner 2018 von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit voller Autonomie der Länder hinsichtlich des Tarifs umzuwandeln.

Dem Bund verbleibt zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes der Länder die grundsätzliche Gesetzgebung. Der Landesgesetzgeber regelt die Höhe des Tarifs des Beitrags ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze.

Laut dem Protokoll über die Einigung der Bundesländer betreffend die zukünftige Aufteilung der FAG-Ertragsanteile ist unter Punkt 3. festgelegt, dass die Länder für die laufende FAG-Periode bis einschließlich 2021 übereinkommen, keine Absenkung des Wohnbauförderungsbeitrags vorzunehmen.

Die Regelung in dieser Bestimmung sieht den Tarif einheitlich mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage und damit unverändert zur Besteuerung vor der "Verlängerung" des Wohnbauförderungsbeitrags und im Einklang mit der bundesgesetzlichen Subsidiärbestimmung für das Jahr 2018 vor.

Der Verwaltungsaufwand des Landes durch die regelmäßige monatliche Vereinnahmungstätigkeit ist insofern als gering einzustufen, als dieser Beitrag von den Trägern der sozialen Kranken- bzw.

Pensionsversicherung eingehoben und nach Abzug der bundesgesetzlich zustehenden Einhebungsvergütung vom Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen an das Land Oberösterreich überwiesen wird.

Die monatliche Vereinnahmung der ausschließlichen Landesabgabe wird von der Landesabgabenstelle in der Direktion Finanzen durchgeführt.

Zu § 2:

Da eine landesgesetzliche Festlegung der Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags - wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen geschildert - aus zeitlichen Gründen vor Beginn des Jahres 2018 nicht möglich war, ergibt sich diese Tarifhöhe für das Jahr 2018 aus der subsidiären Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes. Das vorliegende Landesgesetz knüpft in zeitlicher Hinsicht an diese Subsidiärbestimmung an und regelt die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags ab dem Jahr 2019.

**Landesgesetz,
mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags festgesetzt wird
(Oö. Wohnbauförderungsbeitragsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags wird einheitlich mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017, festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.